

Frist einzuräumen, innerhalb welcher er die beanstandeten Aufmachungen zu beheben und sich für die Zukunft so einzurichten hat, dass bei jeglichem Gebrauch seiner Firma dem Wort Wollenhof die Eigenschaft eines Zusatzes gewahrt bleibt. Was im besonderen das Telefonverzeichnis anbetrifft, so kann dem Beklagten zwar nicht verwehrt werden, darin auch unter dem Stichwort « Wolle » zu erscheinen. Jedoch hat er hierfür irgend eine Kombination zu wählen, die keine Verwechslungsgefahr in sich schliesst, und erreicht damit wie mit der Zusammensetzung Wollenhof, dass ihn der Unkundige auch unter der Branchenbezeichnung findet.

40. Urteil der I. Zivilabteilung vom 23. November 1948 i. S. Fender und Konsorten gegen Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt.

Kraftloserklärung von Inhaberpapieren, örtliche Zuständigkeit (Art. 981 Abs. 2 OR).

Ist der Schuldner eine Aktiengesellschaft mit einer Zweigniederlassung, so ist für die Kraftloserklärung der Inhaberpapiere auch dann der Richter am Sitz und nicht an der Zweigniederlassung zuständig, wenn letztere die Inhaberpapiere ausgegeben hat.

Annulation des titres au porteur, for (art. 981 al. 2 CO).

Lorsque le débiteur est une société anonyme possédant une succursale, le juge compétent pour prononcer l'annulation des titres au porteur est celui du lieu où la société a son siège, non celui où se trouve sa succursale, même dans le cas où c'est celle-ci qui a émis les titres.

Ammortamento di titoli al portatore, foro (art. 981 cp. 2 CO).

Se il debitore è una società anonima che possiede una succursale, il giudice competente per pronunciare l'ammortamento dei titoli al portatore è quello del luogo dove la società ha la sua sede e non quello dove si trova la succursale, quand'anche i titoli siano stati emessi dalla succursale.

A. — J. Fender und Konsorten stellten beim Zivilgericht des Kantons Basel-Stadt das Gesuch um Kraftloserklärung von Inhaber-Obligationen der Schweizerischen Bankgesellschaft, der Schweizerischen Kreditanstalt und der Schweizerischen Volksbank. Für die örtliche Zuständigkeit des

Basler Richters beriefen sie sich auf Art. 642 Abs. 3 OR (Gerichtsstand der Zweigniederlassung), darauf hinweisend, dass die Obligationen von den Basler Sitzen der drei Banken ausgegeben worden seien; diejenigen der Schweizerischen Kreditanstalt trügen hinter der Nummer ein B, die der Schweizerischen Volksbank ein Ba, um kenntlich zu machen, welche Filiale sie ausgegeben habe.

Das Zivilgericht erklärte sich als örtlich unzuständig. Sein Entscheid wurde an das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt weitergezogen, von diesem indessen mit Urteil vom 10. September 1948 bestätigt. Zur Begründung wird zunächst auf Art. 981 Abs. 2 OR verwiesen, wonach für die Kraftloserklärung von Inhaberpapieren der Richter am Wohnsitz des Schuldners zuständig ist, und ausgeführt, bei einem Geschäft mit Filialen gelte als Wohnsitz des Schuldners der Hauptsitz. Dieser befinde sich für die drei Banken nicht in Basel, sondern in Zürich bzw. Bern. Ob diese Ausgabe der Obligationen durch die Basler Zweigniederlassungen erfolgt sei, bleibe unerheblich, denn auch diesfalls wären die Banken selbst und nicht nur ihre Filialen als Schuldner verpflichtet.

B. — Diesen Entscheid greifen die Gesuchsteller mit Berufung an, beantragend, er sei aufzuheben und die Gerichte von Basel-Stadt als örtlich zuständig zu erklären. Sie vertreten die Auffassung, dass Art. 981 Abs. 2 OR eine Kraftloserklärung sowohl am Hauptsitz wie an der Zweigniederlassung ermögliche und nicht den in Art. 642 OR anerkannten Gerichtsstand der Zweigniederlassung aufheben wolle. Die Ausgabe von Obligationen falle in deren Geschäftsbetrieb, und wenn Leistungsklagen aus solchen Obligationen am Gerichtsstand der Zweigniederlassung zulässig seien, so müsse das Nämliche auch für die Kraftloserklärung gelten.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Art. 981 Abs. 2 OR weist die Kraftloserklärung an den Wohnsitz des Schuldners. An Stelle des Wohnsitzes der

natürlichen Person tritt bei der Aktiengesellschaft der Sitz; dieser ist ausschliesslich der von den Statuten bezeichnete. Am Ort der Zweigniederlassung hat die Aktiengesellschaft gemäss Art. 642 Abs. 3 OR nicht Sitz, sondern — für die Geschäfte der Zweigniederlassung — bloss einen Gerichtsstand. Der Gerichtsstand begründet nun aber nicht (Wohn-) Sitz, sondern lediglich der (Wohn-) Sitz einen der Gerichtsstände. Mit dem Verfahren auf Kraftloserklärung des Inhaberpapiers steht indessen der Gerichtsstand des Schuldners in keinerlei Beziehung, ist dieser doch nicht Partei im Verfahren. Der Ort der Zweigniederlassung ist sodann — im gleichen Umfange — Erfüllungsort für die Verpflichtungen des Schuldners. Aber auch der Erfüllungsort bleibt für die Kraftloserklärung des Inhaberpapiers belanglos. Denn ohne Rücksicht auf ihn verweist das Gesetz die Kraftloserklärung an den Wohnsitz.

Dass diese Ordnung dem Gläubiger die Kraftloserklärung eines verlorenen Titels erschwerte, wie es die Gesuchsteller behaupten, ist nicht einzusehen, und für die schuldnerischen Aktiengesellschaften mit zahlreichen Zweigniederlassungen ist sie aus praktisch-organisatorischen Gründen geboten.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen.

41. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 14. Dezember 1948 i.S. Ritter gegen Schönbächler.

Wechselbürgschaft (Art. 1021 Abs. 4, 1022 Abs. 3 OR): Der Aussteller kann gegenüber dem Wechselbürgen, der ihn regressnehmend belangt, die Vermutung von Art. 1021 Abs. 4 OR mit dem Nachweis widerlegen, dass sich der Wechselbürge nicht für ihn verbürgt hat.

Aval (art. 1021 al. 4, 1022 al. 3 CO): Le tireur, recherché par voie de recours par le donneur d'aval, peut, à l'égard de ce dernier,

infirmar la présomption de l'art. 1021 al. 4 CO en prouvant que le donneur d'aval ne s'est pas porté caution pour lui tireur.

Avallo (art. 1021 cp. 4, 1022 cp. 3 CO): Il traente che è convenuto in via di regresso dall'avallante può opporgli la presunzione dell'art. 1021 cp. 4 CO, fornendo la prova che l'avallante non ha prestato garanzia per lui.

Aus dem Tatbestand:

A. — Frau Schönbächler stellte am 1. März 1946 einen an ihre eigene Order lautenden und auf ihren Sohn Alois gezogenen Wechsel über Fr. 5000.— aus. Der Wechsel wurde vom Bezogenen akzeptiert und von Albert Ritter als Bürge unterzeichnet; der diesbezügliche Vermerk auf der Vorderseite des Wechsels, lautend «per aval: Alb. Ritter», steht parallel und unmittelbar unter der links aussen quergestellten Unterschrift des Akzeptanten. Die Schweizerische Kreditanstalt, an die der Wechsel in der Folge zur Diskontierung gelangte und die vom Bezogenen keine Bezahlung erhielt, belangte den Wechselbürgen. Dieser löste den Wechsel ein, nahm Rückgriff auf die Ausstellerin Frau Schönbächler, betrieb sie und erwirkte gegen den erhobenen Rechtsvorschlag provisorische Rechtsöffnung. Frau Schönbächler klagte auf Aberkennung der in Betreuung gesetzten Forderung von Fr. 5267.40 samt Zins zu 6 % seit 22. Januar 1947, Fr. 38.80 Betreibungs- und Rechtsöffnungskosten und Fr. 25.— Entschädigung im Rechtsöffnungsverfahren. Zur Begründung machte sie u.a. geltend, der Beklagte habe sich nicht für sie, sondern für den Akzeptanten verbürgt, weshalb ihm kein Regress gegen sie zustehe.

Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage.

B. — Mit Urteil vom 22. Juni 1948 hat das Obergericht des Kantons Zürich die Aberkennungsklage in Bestätigung des bezirksgerichtlichen Entscheides gutgeheissen. Der Beklagte ergriff hiegegen die Berufung mit dem Antrag, die Klage sei abzuweisen. Die Klägerin schliesst auf Bestätigung des angefochtenen Urteils.